



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest

1. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest - Beobachtungsgebiet festgelegt:
 - von der **Gemeinde Lindholz** die Ortsteile: Breesen, Tangrim, Carlsthal
 - von der **Gemeinde Deyelsdorf** die Ortsteile: Deyelsdorf, Stubbendorf, Fäsekow, Bassendorf
 - von der **Gemeinde Grammendorf** die Ortsteile: Keffenbrink, Dorow, Nehringen, Rodde, Camper

2. In dem Geflügelpest -Beobachtungsgebiet gemäß Nr. 1 ist folgendes einzuhalten:
 - 2.1. Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ist ab sofort aufzustellen und darf nur entweder
 - A: in geschlossenen Ställen oder
 - B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) gehalten werden.
 - 2.2. Halter von Geflügel haben unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
 - 2.3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - 2.4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - 2.5. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- 2.6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.7. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
- 2.8. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
3. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen schriftlich zu beantragen.
4. Für die in Nr. 1 und 2. benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 16.11.2020 ist in einer Geflügelhaltung in Gnoien im Landkreis Rostock der Ausbruch der Geflügelpest in einem Legehennenbestand amtlich festgestellt worden. Von den daraufhin festgelegten Restriktionszonen reicht das Beobachtungsgebiet bis in den Landkreis Vorpommern-Rügen. Demgemäß müssen für das zur Restriktionszone gehörende Gebiet entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest angeordnet werden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist um den Seuchenbestand ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km einzurichten. Das Beobachtungsgebiet reicht aufgrund der Lage des Ausbruchsbetriebes bis in den Landkreis Vorpommern-Rügen. Die oben bezeichneten Gemeinden und Ortsteile des Landkreises Vorpommern-Rügen befinden sich in dem gebildeten Beobachtungsgebiet.

Zu 2. Diese Forderungen ergeben sich gemäß § 27 Abs. 3, 4 Nr. 3 und 4 sowie § 27 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung.

Zu 3. Gemäß Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde über Ausnahmen zu den in der Verfügung benannten Maßnahmen entscheiden.

Zu 4. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen. Der Widerspruch hat nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Stralsund 17.11.2020

Im Auftrag



Sandra Keil
Amtstierärztin

